

**Wassergebührenordnung
der Stadtgemeinde Schladming
(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 24.09.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 68/2025 die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schladming wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 8.405.463,00 .

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.801.709,50 (es wurden 50 % der Gesamtbeiträge und gewährten Darlehen berücksichtigt).

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 6.603.753,50.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 35.876 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 184,07 .

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 3,26 %, somit EUR 6,00 .

§ 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben einen Betrag, der den erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen darf und vom Gemeinderat zu beschließen ist.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt)

Als Ablesezeitraum wird der Zeitraum zwischen 01.08. – 31.08. j.J. festgesetzt.

§ 11

Wasserzählergebühr und Wasserzählereinbau

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr für Zähler im Eigentum der Stadtgemeinde Schladming ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt pro Jahr

bei einem 3 m³ - 4 m³ Zähler EWT: € 19,09 netto
bei einem 2,5 m³ Zähler Multical 21 Kamstrup: € 16,27 netto
bei einem 2,5 – 4 m³ Ultraschallzähler Kamstrup: € 19,09 netto
bei einem 4 m³ Ultraschallzähler Hydrus EWT: € 34,09 netto
bei einem 4m³ Ultraschallzähler Q3 Hydrus EWT: € 18,60 netto
bei einem 6-10 m³ Zähler EWT: € 48,18 netto (alt € 39,80 netto)
bei einem 10 m³ Zähler Ultraschall Hydrus EWT: € 40,64 netto
bei einem 10 m³ Zähler flowl Kamstrup: € 26,00 netto
bei einem 16,5 m³ Ultraschallzähler Hydrus EWT: € 68,41 netto
bei einem 16 m³ Zähler flowl Kamstrup: € 49,45 netto
bei einem 25 m³ Zähler Ultraschall Hydrus ETW: € 120,00 netto
bei einem 40 m³ Multizähler Kamstrup: € 74,55 netto
bei einem 40 m³ „Multi + Fr.“ Zähler Kamstrup: € 77,18 netto
bei einem 40 m³ Zähler flowl Kamstrup: € 68,82 netto
bei einem 63 m³ Wesan Verbund Zähler EWT: € 369,80
bei einem DN 80 Verbundzähler: € 544,00 netto
bei einem DN 100 Verbundzähler EWT: € 596,09 netto
extra Transponder für Zähler: € 4,82 netto

- (2) Bei allen Objekten, die an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Rohrmoos angeschlossen sind, wird der Wasserzähler von der Wassergenossenschaft Rohrmoos installiert und plombiert, bleibt im Eigentum der Wassergenossenschaft Rohrmoos und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen von der WG Rohrmoos zu eichen. Der Wassergenossenschaft Rohrmoos ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der WG Rohrmoos geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühren berechtigt ist. Die Wasserzählergebühr wird von der Wassergenossenschaft Rohrmoos nach deren Tarifen eingehoben.

Bei allen übrigen Objekten in der Stadtgemeinde Schladming, wird der Wasserzähler von der Stadtgemeinde Schladming bzw. von einer, von der Stadtgemeinde Schladming beauftragten Installationsfirma installiert und plombiert. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen amtlich zu eichen. Der Stadtgemeinde Schladming bzw. der von der Stadtgemeinde Schladming beauftragten Installationsfirma ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühren berechtigt ist.

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (4) Ist aufgrund baulicher Gegebenheiten der Einbau eines Wasserzählers noch nicht erfolgt, wird eine Pauschalabrechnung im Jänner j.J. wie folgt vorgenommen:

Pro gemeldeter Person: 50 m³

Pro Ferienwohnung/-haus ohne Wohnsitz: bis 69,99 m ² Nutzfläche:	50 m ³
70,00 m ² - 99,99 m ² Nutzfl.:	75 m ³
ab 100,00 m ² Nutzfläche:	100 m ³

Pro Nächtigung: 0,25 m³

§ 14

Höhe der Wasserbezugsgebühr und Wertsicherung

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,90

(3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählermiete sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01.Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 15

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 30.09. jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitraumes ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 16

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Schladming vom 01.04.1997 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Die Verordnungsänderung § 11 (1) u. (2), und § 14 (3), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 08.02.2024

Abgenommen am: 23.02.2024

Rechtskraft: 01.03.2024

Änderung § 11(1) u. (2) und § 14 (3):

Angeschlagen am: 25.09.2025

Abgenommen am: 13.10.2025

Rechtskraft: 01.11.2025